



Vereinbarung RAV/LAM/KAST 2015-2018

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das
Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

und dem Kanton Solothurn

für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische
Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
(Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) und
für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung
und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG)

1. Zweck der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung regelt den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG und des Arbeitsvermittlungsgesetzes AVG im Bereich der Beratung, Vermittlung, Kontrolle und arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die Vereinbarung legt den Rahmen für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen fest (Kapitel 2 und 3), beschreibt die anzustrebenden Ziele (Kapitel 4), definiert die wirkungsorientierte Vollzugssteuerung (Kapitel 5) und regelt die Dauer der Vereinbarung (Kapitel 6).

Die Vereinbarung sorgt für einen effizienten und effektiven Vollzug und trägt zur Verhütung von drohender Arbeitslosigkeit sowie der Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit bei. Mit der Förderung der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt trägt die Vereinbarung zur Schadensminderung der Arbeitslosenversicherung Sorge und leistet einen Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrt.

2. Rechtsgrundlagen

Die Vereinbarung stützt sich auf die Art. 92 Abs. 7, 85 Abs. 1, 85b und 85c AVIG¹ sowie Art. 122c AVIV² ab; im Weiteren auf die Verordnung über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes³, die Verordnung über die Vergütung der arbeitsmarktlichen Massnahmen⁴ und die Art. 24 bis 28 des Arbeitsvermittlungsgesetzes⁵.

¹ SR 837.0

² SR 837.02

³ SR 837.023.3

⁴ SR 837.022.531

⁵ SR 823.11

3. Grundsätze

Die Vereinbarung geht vom Grundsatz der Wirkungsorientierung aus. Sie anerkennt gleichermassen Elemente des Wettbewerbs als auch der Weitergabe erfolgreicher Vollzugspraktiken.

Als Durchführungsstellen sind durch den Gesetzgeber festgelegt:

- Die Ausgleichsstelle, wahrgenommen durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF bzw. das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und
- die Vollzugsstellen, wahrgenommen durch die Kantone bzw. die Kantonalen Amtsstellen KAST sowie die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV und die Logistikstellen für Arbeitsmarktlche Massnahmen LAM.

Die Vereinbarung setzt die durch die Vollzugsstellen anzustrebenden Ziele und Wirkungen fest. Die Kantone sind im Rahmen der rechtlichen Grundlagen (Gesetze, Verordnungen, Weisungen) bei der Ausgestaltung sowie der Führung ihrer Vollzugsstellen und damit bei der Erbringung ihrer Leistungen autonom. Im Besonderen tragen die Vollzugsstellen durch die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung von Taggeldbezügern zur Schadensminderung der Arbeitslosenversicherung bei.

Die in Art. 122c Abs. 2 AVIV vorgesehene Kommission, genannt Steuerungsausschuss Vereinbarung RAV/LAM/KAST, geleitet von der Ausgleichsstelle und mit Vertretern der Vollzugsstellen, befindet über die Detailbestimmungen der Wirkungssteuerung (Wirkungsmessung AVIG, Wirkungsmessung AVG, Lagebeurteilungen, Evaluationen, Führungskennzahlen und Erfahrungsaustausch). Die Aufgaben und Kompetenzen des Steuerungsausschusses Vereinbarung RAV/LAM/KAST werden in einem Reglement festgehalten (siehe Beilage 1).

4. Ziele

Abgeleitet aus der übergeordneten AVIG- und AVG-Zielsetzung, der Schaffung und Erhaltung eines ausgeglichen Arbeitsmarktes und damit der Minimierung der Arbeitslosigkeit, ergeben sich folgende Ziele für die Durchführungsstellen:

- Rasche Wiedereingliederung von AVIG-Leistungsbezügern
- Dauerhafte Wiedereingliederung von AVIG-Leistungsbezügern
- Verhütung von Arbeitslosigkeit
- Wiedereingliederung von nichtanspruchsberechtigten Stellensuchenden

Die Erreichung dieser Ziele wird mit Wirkungsindikatoren gemessen (siehe Kapitel 5.1 und 5.2).

Weitere wirtschafts- oder sozialpolitische Zielsetzungen sowie anderweitige kantonale Zielsetzungen werden in der Steuerung der RAV/LAM/KAST nicht berücksichtigt.

5. Wirkungssteuerung

Die Abbildung in Beilage 2 gibt einen Überblick über die Wirkungssteuerung und die Steuerungsinstrumente.

5.1 Wirkungsmessung AVIG

Die Zielerreichung der Vollzugsstellen im Geschäftsfeld AVIG wird mit vier Wirkungsindikatoren überprüft. Diese Wirkungsindikatoren fokussieren auf die wichtigsten Ziele des AVIG-Vollzugs.

Die Wirkungsindikatoren des Geschäftsfelds AVIG werden gewichtet und zu einem Gesamtindex zusammengefügt.

Geschäftsfeld	Zielgruppe	Welche Wirkung soll erreicht werden?	Was wird gemessen?	Gewicht
AVIG	Leistungsbezüger AVIG	Rasche Wiedereingliederung	Wirkungsindikator 1: Wie viele Taggelder beziehen die Taggeldbezüger durchschnittlich?	50%
		Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden	Wirkungsindikator 2: Wie viele der Taggeldbezüger werden langzeitarbeitslos?	20%
		Aussteuerungen vermeiden	Wirkungsindikator 3: Wie viele der Taggeldbezüger werden ausgesteuert?	20%
		Wiederanmeldungen vermeiden	Wirkungsindikator 4: Wie viele der Abmeldungen führen zu einer Wiederanmeldung?	10%
		Rasche und dauerhafte Wiedereingliederung	Gesamtindex Leistungsbezüger AVIG	100%

Die Korrektur von nicht beeinflussbaren Faktoren ermöglicht den Vergleich der von den Vollzugsstellen erzielten Wirkungen.

Benchmark/Kommunikation der Ergebnisse der Wirkungsmessung AVIG: Die erzielten Wirkungen der Vollzugsstellen werden als relativer Benchmark dargestellt und den kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren schriftlich mitgeteilt. Neben dem Niveau der Wirkungen im Berichtsjahr wird dabei auch die zeitliche Entwicklung der Wirkungsergebnisse beschrieben.

Die Detailbestimmungen zur Wirkungsmessung AVIG finden sich in der Beilage 3.

5.2 Wirkungsmessung AVG

Die Wirkungsmessung AVG ist neu und soll im Laufe der Vereinbarungslaufzeit in einem Pilotbetrieb entwickelt werden. Die Zielerreichung der Vollzugsstellen im Geschäftsfeld AVG soll mit Wirkungsindikatoren überprüft werden. Diese Wirkungsindikatoren sollen auf die wichtigsten Ziele des AVG-Vollzugs fokussieren.

Während der Entwicklungs- und Erprobungsphase wird auf einen Zusammenschluss der Wirkungsindikatoren AVG zu einem Gesamtindex verzichtet.

Geschäftsfeld	Zielgruppe	Welche Wirkung soll erreicht werden?	Was wird gemessen?
AVG	Nichtleistungsbezüger mit Anspruch	Taggeldbezug vermeiden	Wirkungsindikator 5: Wie viele der anspruchsberechtigten Stellensuchenden können vor dem ersten Taggeldbezug in den Arbeitsmarkt integriert werden?
	Nichtleistungsbezüger ohne Anspruch	Integration in den Arbeitsmarkt	Wirkungsindikator 6: Wie viele der nicht anspruchsberechtigten Stellensuchenden können in den Arbeitsmarkt integriert werden?

Für die zu entwickelnden Wirkungsindikatoren AVG soll ebenfalls ein Modell zur Korrektur von nicht beeinflussbaren Faktoren entwickelt werden. Diese Korrektur von nicht beeinflussbaren Faktoren soll den Vergleich der von den Vollzugsstellen in diesem Bereich erzielten Wirkungen ermöglichen.

Benchmark/Kommunikation der Ergebnisse der Wirkungsmessung AVG: Die im Rahmen des Pilotbetriebs gesammelten Erfahrungen werden laufend dokumentiert. Während der Pilotphase werden die Vollzugsstellen regelmässig über den Stand der Arbeiten informiert.

Gegen Ende der Vereinbarungsperiode wird den kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren über die Erkenntnisse der Pilotphase Bericht erstattet und es kann über das weitere Vorgehen im Bereich der Wirkungssteuerung AVG befunden werden.

Die Detailbestimmungen zur Wirkungsmessung AVG finden sich in der Beilage 4.

5.3 Weitere Instrumente der Wirkungssteuerung

Neben der Wirkungsmessung erfolgt die Steuerung der Vollzugsstellen über die folgenden Instrumente:

- *Lagebeurteilungen:* Die Ausgleichsstelle führt mit Vollzugsstellen mit stark unterdurchschnittlichen oder sich rasch verschlechternden Wirkungen eine Lagebeurteilung zur nachhaltigen Verbesserung der Wirkungen durch. Zudem können die Kantone bei der Ausgleichsstelle die Durchführung einer Lagebeurteilung beantragen.
- *Evaluationen:* Die Ausgleichsstelle führt zur Überprüfung der Wirksamkeit und Effizienz der Vollzugsstellen, zur Erhöhung der Arbeitsmarkttransparenz und zur Identifikation von guten Vollzugspraktiken gezielt qualitative (z.B. Prozessanalysen) und quantitative Evaluationen durch.
- *Führungskennzahlen:* Die Ausgleichsstelle stellt aktuelle Informationen für die Führung und Steuerung der Vollzugsstellen bereit (Leistungsindikatoren RAV/LAM, Interpretationshilfen für Personalberatende, Datenqualitätsmanagement, Kundenbefragungen u.ä.).
- *Erfahrungsaustausch:* Die Ausgleichsstelle und die Kantone fördern den Erfahrungsaustausch zwischen den Vollzugsstellen und damit die Transparenz sowie die Weitergabe erfolgreicher Vollzugspraktiken.

Die Detailbestimmungen zu den Instrumenten der Wirkungssteuerung finden sich in der Beilage 5.

6. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Jahresende gekündigt werden.

Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen während der Gültigkeitsdauer der Vereinbarung verändern, würde die Vereinbarung entsprechend überarbeitet.

Bern, den 26. NOV. 2014

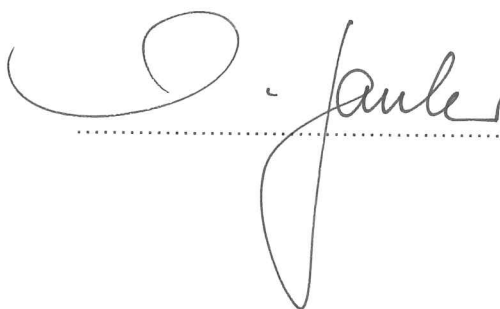
Solothurn, den 16. Dezember 2014

Der Vorsteher des Eidgenössischen
Departements für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Für den Kanton Solothurn



Johann N. Schneider-Amman



Beilagen:

1. Reglement des Steuerungsausschusses Vereinbarung RAV/LAM/KAST
2. Überblick Wirkungssteuerung und Steuerungsinstrumente
3. Wirkungsmessung AVIG: Detailbestimmungen
4. Wirkungsmessung AVG: Detailbestimmungen
5. Weitere Instrumente der Wirkungssteuerung: Detailbestimmungen